Abgabenüberhebung

8 353

- (1) Beamter, welcher Steuern, Gebühren Ein oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse ZU erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringe-Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
- (2) Gleiche Strafe trifft den *Beamten*, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt,

§ 353a

(aufgehoben)

Anm.: § 353a ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Verletzung des Amtsgeheimnisses

§ 353b

(1) Ein Beamter oder früherer Beamter, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart dadurch und wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis. in besonders schweren Fällen Zuchthaus mit bis zu zehn Jahren bestraft; hat der Täter mit der einfahrlässig nicht gerechnet, getretenen Gefährdung auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen